

Referat 232
- obere Luftfahrtbehörde -

Die Landesluftfahrtbehörde des Freistaats Thüringen informiert:

Abgrenzung von Luftfahrtveranstaltung und FlyIn

Die Abgrenzung von FlyIn (Vereinsfest/ Tag der offenen Tür/ Fliegertreffen u. ä.) und Luftfahrtveranstaltung wirkt hinsichtlich der Genehmigungspflicht nach § 24 LuftVG immer wieder Fragen auf. Die nachfolgenden Erläuterungen sollen diese Unterscheidung erleichtern. Um ein genehmigungsfreies FlyIn handelt es sich, wenn insbesondere nachfolgende Kriterien zutreffen bzw. nicht zutreffen. Die Aufzählung ist nicht abschließend:

- Zulässig ist normaler Flugbetrieb im Rahmen der Flugplatzgenehmigung, d. h. Regelbetrieb, nur mit Besuchern.
- Keine Moderation des Flugbetriebes. Eine Moderation macht einen Flug ggfs. zu einer Schauvorstellung.
- Teilnehmende Piloten sollten auf keinen Fall zu Flugmanövern motiviert oder animiert werden, bspw. tiefer Überflug etc.. Ein Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe ist nur zum Zweck des Starts und der Landung zulässig. Anderenfalls handelt es sich um eine durch die Landesluftfahrtbehörde genehmigungspflichtige Luftfahrtveranstaltung.
- Außenstart- und Landeerlaubnisse für Luftfahrzeuge außerhalb des Zulassungsumfanges können im Einzelfall auf Antrag erteilt werden.
- Außenstart- und Landeerlaubnisse für Rundflüge werden künftig bei FlyIns oder bei Luftfahrtveranstaltungen nur noch für genehmigte Luftfahrtunternehmen und nicht mehr für Privatpiloten erteilt.
- Bei allen Flügen mit Fluggästen sind die gesetzlichen Bestimmungen zwingend zu beachten. Nähere Informationen sind in der Handreichung der Landesluftfahrtbehörde *„Hinweise zur Rechtslage bei der Durchführung von Flügen zur Beförderung von Fluggästen gegen Entgelt“* in der aktuellen Fassung zu finden.
- Keine Schauvorstellungen. Fallschirmsprungbetrieb oder Modellflugbetrieb sind in der Regel als Schauvorstellung zu werten.

- Die Betriebsleitung sollte in den Fällen, bei denen kein Tower vorhanden ist, so verlegt werden, dass Piste und Verkehr in jedem Fall auch bei der Anwesenheit von Besuchern immer eingesehen und beobachtet werden können
- Es sollten erfahrene Betriebsleiter eingesetzt werden.
- Im Vorfeld sollte bereits geprüft werden, wie viel Fremdverkehr der Flugplatz/ das Gelände für einen reibungslosen und gefahrlosen Flugbetrieb verträgt (Abstellpositionen, Absperrungen zu den Zuschauern, etc.)

Die Grenze zwischen Luftfahrtveranstaltung und FlyIn ist zum Teil schwer zu ziehen. Bei Unsicherheiten, ob eine geplante Veranstaltung die Voraussetzungen eines FlyIn erfüllt oder als Luftfahrtveranstaltung genehmigt werden muss, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Landesluftfahrtbehörde empfehlenswert.

Erstellt vom TLVwA 31.01.2025

Abgrenzung von Luftfahrtveranstaltung und FlyIn